

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cc411ff4-e5d6-3cf1-bc3d-42854afe9495>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 46 "Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibrationen" (bisher: BGI/GUV-I 504-46)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Information 250-453
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 5 - Bemerkungen

Zusätzliche Aussagen über Gesundheitsgefahren sowie Sicherheitshinweise sind enthalten in:

[Berufskrankheiten-Verordnung \(BKV\)](#) - ärztliche Merkblätter über Berufskrankheiten:

- BK 2101 "Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können"
- BK 2102 "Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten"
- BK 2105 "Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck"
- BK 2106 "Druckschädigung der Nerven"
- BK 2107 "Abrissbrüche der Wirbelfortsätze"
- BK 2108 "Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können"
- BK 2109 "Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können"
- BK 2112 "Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbarer Kniebelastung mit einer kumulativen Einwirkungsdauer während des Arbeitslebens von mindestens 13.000 Stunden und einer Mindesteinwirkungsdauer von insgesamt einer Stunde pro Schicht"

### Anmerkung:

BK 2103, BK 2104 und BK 2110 werden in Teil 2 behandelt.

Siehe Liste der "Beurteilungsverfahren/Literatur" im [Anhang 1 bis Anhang 3](#).

